Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Erfurt, den 09.11.2026

Untersuchungsausschuss 8/2

Einladung

zur

12. Sitzung am Montag, dem 16. November 2026, 10.00 Uhr

in Erfurt, Landtag, Funktionsgebäude, Raum F 101

Tagesordnung:

I. Nichtöffentlicher Teil

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 werden
in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

II. Öffentlicher Teil

6. Antrag der Mitglieder der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss 8/2 auf Beweiserhebung durch Vernehmung eines Zeugen gem. § 13 UAG
hier: ehemaliger Leiter des Referats 52 im Amt für Verfassungsschutz
- Vorlage UA 8/2 - 115 NF -

hier: Beweisaufnahme gemäß anliegender Liste

An die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses 8/2,
nachrichtlich den Fraktionsvorsitzenden und den Beauftragten der Landesregierung

7. Antrag der Mitglieder der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss 8/2 auf Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen gem. § 13 UAG
hier: ehemalige Referatsleiter des Referats 52 „Auswertung Rechtsextremismus, Linksextremismus, TIAZ“ des Amtes für Verfassungsschutz
- Vorlage UA 8/2 - 92 NF -
dazu: Vorlagen UA 8/2 - 107, 108, 109

hier: Beweisaufnahme gemäß anliegender Liste

Henkel
Vorsitzender

Geladene Auskunftspersonen für die 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses 8/2 am 16. November 2026

Zeuge **11:30 Uhr**

Vorlage	**Untersuchungsgegenstand/Beweistatsachen (ggf. zusammengefasst)**
Vorlage UA 8/1 - 115 NF Beweisaufnahme und Ladung in der 10. Sitzung am 31. August 2026 und Ladung in der 11. Sitzung am 28. September 2026 beschlossen.	„Zum Beweis der in Ziffer I Buchstaben C und E des Einsetzungsbeschlusses – Drucksache 8/657 – bezeichneten Tatsachen, soweit diese Gegenstände in den dienstlichen Wahrnehmungs- und Verantwortungsbereich des Zeugen während seiner Tätigkeit im Thüringer Amt für Verfassungsschutz fallen, wird […] ehemaliger Leiter des Referats 52 im Amt für Verfassungsschutz im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 15. November 2019, gemäß § 13 UAG als Zeuge vernommen.“

Zeuge **15:00 Uhr**

Vorlage	**Untersuchungsgegenstand/Beweistatsachen (ggf. zusammengefasst)**
Vorlage UA 8/1 - 92 NF Beweisaufnahme in der 9. Sitzung am 15. Juni 2026 und Ladung in der 10. Sitzung am 31. August 2026 beschlossen.	„Zur Beweiserhebung zum Untersuchungsgegenstand [Ziffer] I. [Buchstabe] D des Einsetzungsbeschlusses, insbesondere ob und welche einzelnen Gutachten, Gutachtenbestandteile oder Folgegutachten im Amt für Verfassungsschutz zur Einstufung des Landesverbands Thüringen der AfD erstellt und bewertet wurden und wie die Behörde damit umgegangen ist, ist es beweiserheblich notwendig, die verantwortlichen Amtsträger persönlich zu befragen, die aufgrund ihrer Tätigkeit, Einbindung, Wahrnehmung oder Zuständigkeit im Referat 52 ‚Auswertung Rechtsextremismus, Linksextremismus, TIAZ` belastbare Aussagen treffen können. Die im Medienbericht ‚Der Kramer Komplex‘ dargestellten Vorgänge und Behauptungen bedürfen der weiteren Aufklärung und Überprüfung im Rahmen der Beweisaufnahme. ‚...Diesmal wird das geheime Gutachten 600 Seiten lang, alle zu beteiligenden Referate werden einbezogen. Das

	Gutachten schreibt ein als fähig angesehener Politikwissenschaftler. Soweit, so gut - bis schließlich ein rund 30-seitiges Ergänzungsgutachten intern zur Debatte kommt. Es enthält u. a. Urteile des Bundesverfassungsgerichts, wie mit mehrdeutigen Aussagen im Kontext der Meinungsfreiheit umzugehen ist und dass hier tendenziell zugunsten des Betroffenen interpretiert werden muss.‘ und ‚Das Ergänzungsgutachten hätte eine Überprüfung von Teilen der bisherigen Einstufung nach sich gezogen, sowie eine tiefergehende Evaluierung der Indemnitäts-Frage.‘ sollen auf den Wahrheitsgehalt geprüft werden. Die Zeugen sollen insbesondere dazu vernommen werden, 1. ob und welche Gutachten, Ergänzungsgutachten, Vermerke, fachlichen Stellungnahmen oder sonstigen Bewertungsgrundlagen im Referat bekannt waren, erstellt, geprüft oder bearbeitet wurden; 2. welche Organisationseinheiten oder Amtsträger an deren Erstellung, Prüfung, Bewertung oder Weitergabe beteiligt waren; 3. ob es innerhalb des Amtes unterschiedliche fachliche Einschätzungen zur Bewertung einzelner Inhalte oder rechtlicher Maßstäbe gab; 4. wie mit abweichenden oder ergänzenden Bewertungen innerhalb der Behörde umgegangen wurde; 5. ob und in welcher Weise die Referatsleitung in Abstimmungs-, Entscheidungs- oder Vorlageprozesse eingebunden war; 6. welche Rolle das Referat bei der Vorbereitung, Bewertung oder Umsetzung behördlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einstufung des Landesverbands Thüringen der Alternative für Deutschland hatte.“